

EINKAUF-BESTELLBEDINGUNGEN VON WORKDAY - DEUTSCHLAND

Diese Einkaufs-Bestellbedingungen (die „**Bedingungen**“) von Workday gelten für die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen des Lieferanten, die nachfolgend definiert sind, an Workday.

Mit dem Abschluss einer Bestellung erkennt der Lieferant an und stimmt zu, dass (a) der Lieferant alle Bestimmungen dieser Bedingungen gelesen hat und (b) an alle Bestimmungen und Konditionen dieser Bedingungen gebunden ist.

Jede Bestellung bildet zusammen mit diesen Bedingungen den „**Vertrag**“.

1. DEFINITIONEN

1.1 „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Partei ein Unternehmen oder eine rechtlich eigenständige Person, die direkt oder indirekt (a) diese Partei kontrolliert, (b) von dieser Partei kontrolliert wird oder (c) unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht, wobei Kontrolle sich definiert als der Besitz der Befugnis, die Leitung und Firmenpolitik einer juristischen Person zu übernehmen oder zu veranlassen, und zwar durch direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung oder eine Mindestbeteiligung, die der Partei ein maßgebendes Kapitalinteresse an dieser Rechtsperson gewähren würde. Ein Unternehmen gilt nur so lange als verbunden, wie eine solche Kontrolle besteht.

1.2 „**Anwendbares Recht**“ bezeichnet alle Verfassungen, Gesetze, Statuten, Kodizes, Verordnungen, Anordnungen, Urteile, Dekrete, Erlasse, Verfügungen, Regeln, Vorschriften, Genehmigungen und rechtsverbindlichen Anforderungen aller Bundes-, Landes-, internationalen, staatlichen und lokalen Behörden, die für die Leistung einer Partei im Rahmen des Vertrags gelten.

1.3 „**Datenschutzgesetzgebung**“ bezeichnet alle anwendbaren Datenschutzgesetze, -vorschriften und -verhaltenskodizes, die für eine der Parteien und für die Bereitstellung oder den Erhalt der Produkte gelten;

1.4 „**Rechte an geistigem Eigentum**“ bezeichnet alle Patentrechte, Urheberrechte, moralischen Rechte, Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse und jede andere Form von geistigem Eigentum oder Eigentumsrechten, die in irgendeiner Gerichtsbarkeit anerkannt sind, einschließlich Anmeldungen und Registrierungen für eine der vorgenannten Rechtearten.

1.5 „**Produkt**“ bezeichnet ein oder mehrere Produkte, Dienstleistungen oder andere Artikel, einschließlich beispielsweise materielle Gegenstände, Software, Designs oder andere Technologien, die der Lieferant an Workday liefert, wie in einer Bestellung ausdrücklich festgelegt.

1.6 „**Bestellung**“ bezeichnet eine von Workday erteilte schriftliche Genehmigung, die den Lieferanten zur Lieferung eines oder mehrerer Produkte ermächtigt.

1.7 „**Lieferant**“ bezeichnet den in einer Bestellung identifizierten Lieferanten und alle seine verbundenen Unternehmen.

1.8 „**Workday**“ bedeutet die Workday GmbH.

1.9 „**Workday-Einheit**“ bedeutet Workday und alle seine verbundenen Unternehmen.

2. BESTELLUNGEN

Alle Einkäufe beim Lieferanten erfolgen gemäß den Bestellbedingungen. Workday, und keine andere Workday-Einheit, ist allein verantwortlich für die Verpflichtungen aus einer Bestellung, einschließlich beispielsweise der Zahlungsverpflichtungen.

Workday kann jederzeit nach Erteilung einer Bestellung, aber vor dem Versand des betreffenden Produkts oder, wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, vor Erbringung der jeweiligen Dienstleistung eine Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise stornieren, ergänzen, verschieben oder anderweitig ändern, ohne dafür zu haften, vorausgesetzt, dass Mengenerhöhungen oder Änderungen an der Art der Produkte (a) schriftlich erfolgen müssen, (b) alle vereinbarten Preis-, Gebühren-, Tarif- oder Zeitplanänderungen beinhalten und (c) von einem autorisierten Vertreter beider Parteien unterzeichnet sind.

3. VERPACKUNG UND LIEFERUNG

Der Lieferant muss alle Produkte gegebenenfalls in geeignete Verpackungsmaterialien und in Übereinstimmung mit (a) den Anweisungen von Workday, falls vorhanden, (b) den anwendbaren Produktspezifikationen und (c) den allgemeinen Industriestandards verpacken, um die Beständigkeit gegen Beschädigungen zu gewährleisten und einen sicheren Transport und eine sichere Handhabung zu ermöglichen. Jede gelieferte Verpackung muss ordnungsgemäß etikettiert und gekennzeichnet sein, um den Inhalt ohne Öffnen zu identifizieren, und muss Packlisten enthalten, die den Inhalt auflisten. Die jeweilige Bestellnummer muss auf allen Versandpapieren, Packzetteln, Lieferscheinen, Frachtbriefen oder Luftfrachtbriefen erscheinen.

Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, müssen alle Produkte DDP (Incoterms 2010) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse von Workday am oder vor dem in der Bestellung angegebenen vereinbarten Liefertermin (dem „**Liefertermin**“) geliefert werden.

Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass für jede Bestellung Zeit von entscheidender Bedeutung ist. Der Lieferant muss Workday unverzüglich benachrichtigen, wenn er einen jeweiligen Liefertermin/Liefertermine nicht einhalten kann.

Wenn nicht alle im Rahmen einer Bestellung bestellten Produkte bis zum jeweiligen Liefertermin geliefert werden, kann Workday nach billigem Ermessen die Bestellung stornieren; in diesem Fall muss der Lieferant Workday innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung von Workday über die Stornierung unverzüglich alle Beträge zurückerstatten, die zuvor an den Lieferanten für die Produkte im Rahmen der jeweiligen Bestellung gezahlt wurden.

Mengen von Produkten, die über die Bestellung hinaus versandt werden, werden auf Risiko und Kosten des Lieferanten für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt, während er auf die Rücksendeanweisungen wartet. Die Versandkosten, einschließlich Versicherung, für Rücksendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. ANNAHME

Nach Erhalt eines Produkts durch Workday oder wenn der Lieferant Implementierungs-, Installations- oder andere Dienstleistungen für ein Produkt erbringt, wird Workday nach Abschluss dieser Dienstleistungen, wie von Workday vernünftigerweise festgelegt, dieses Produkt überprüfen und anderweitig bewerten und dem Lieferanten eine schriftliche Mitteilung über die Annahme dieses Produkts („**Annahme**“) oder eine Ablehnungserklärung zukommen lassen. Wenn Workday dem Auftragnehmer eine Ablehnungserklärung übermittelt, hat Workday die Möglichkeit, dem Lieferanten ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe Zeit zur Behebung von Mängeln an den Produkten zu gewähren oder die betreffende Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren und alle verfügbaren Rechtsbehelfe zu ergreifen. Die Nichtbereitstellung von Produkten gemäß der geltenden Bestellung gilt als wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag.

In keinem Fall stellt die Nutzung oder Bezahlung eines Produkts durch Workday bereits eine Annahme dieser Produkte dar.

5. FINANZIELLE KONDITIONEN

5.1 Preise. Der Preis für ein Produkt darf nicht höher sein als in der Bestellung angegeben, es sei denn, dieser erhöhte Preis wurde von Workday ausdrücklich schriftlich genehmigt. Wenn der Lieferant den Preis eines Produkts senkt, muss der Lieferant den niedrigeren Preis unverzüglich schriftlich an Workday mitteilen, und der Preis von noch nicht versandten Produkten wird an den niedrigeren Preis angepasst. Wenn die Bestellung keine Preise enthält, ist der Preis für das Produkt der niedrigste aktuelle Marktpreis des Lieferanten für dieses Produkt. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der jeweiligen Bestellung anfallen, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich von Workday vereinbart.

5.2 Rechnungsstellung. Nach der Annahme des Produkts stellt der Lieferant Workday die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Beträge in Rechnung. Beträge, die nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Annahme der Produkte in Rechnung gestellt werden, gelten als vom Lieferanten erlassen.

5.3 Zahlungsbedingungen. Sofern der Lieferant nicht wesentlich gegen den Vertrag verstößt, zahlt Workday nach der Annahme des Produkts den unbestrittenen Rechnungsbetrag innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß eingereichten Rechnung, sofern auf der Bestellung keine anderen Zahlungsbedingungen angegeben sind. Eine ordnungsgemäß eingereichte Rechnung enthält (a) die Workday-Bestellnummer, (b) eine detaillierte Beschreibung der gekauften Produkte und den Namen jedes Landes, in das jeweilige Produkt geliefert wurde, (c) separate Positionen für Steuern oder Versandkosten, die gegebenenfalls nach Ländern aufgeschlüsselt sind, und (d) die Rechnung muss auf Englisch und in .PDF Format an das in der Bestellung angegebene E-Mail-Konto gesendet werden.

5.4 Steuern. Der Lieferant ist verantwortlich für alle anwendbaren Steuern, Gebühren, Entgelte, Abgaben oder andere Belastungen, die von einer Behörde (oder einer Unterabteilung davon) weltweit auf den Verkauf von Produkten oder den Verkauf, die Verwendung, die Übertragung, den Besitzübergang, die Lieferung von Waren und Dienstleistungen oder die Mehrwertsteuer oder alle anderen Abgaben oder Gebühren im Zusammenhang mit der Zahlung von Produkten, die dem Lieferanten von Workday für Produkte, die Workday im Rahmen oder gemäß der Bestellung geliefert werden, geleistet oder erhoben werden. Wenn Workday eine Direktvergütungsbescheinigung, eine Bescheinigung über die Befreiung von der Steuer oder den Anspruch auf einen ermäßigten Steuersatz, der von einer zuständigen Steuerbehörde

auferlegt wird, oder einen anderen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach geltendem Recht für den Anspruch auf Steuerbefreiung oder einen ermäßigten Steuersatz vorlegt, verpflichtet sich der Lieferant, eine solche Steuer nicht in Rechnung zu stellen oder zu zahlen, es sei denn, die zuständige Steuerbehörde erhebt diese Steuer doch; zu diesem Zeitpunkt stellt der Lieferant eine Rechnung und Workday erklärt sich bereit, eine solche gesetzlich geschuldete Steuer zu zahlen. Workday wird die nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Steuern auf Zahlungen an den Lieferanten einbehalten und ist verpflichtet, dem Lieferanten nur den Nettoerlös zu zahlen.

6. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN; RECHTSMITTEL

6.1 Zusicherungen und Gewährleistungen. Jede Partei sichert zu, garantiert und verpflichtet sich, dass (a) sie die volle unternehmerische Vollmacht und Befugnis hat, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszuführen, zu erfüllen und zu liefern, (b) die Person, die in ihrem Namen den Vertrag abschließt, ordnungsgemäß ermächtigt und bevollmächtigt wurde, den Vertrag abzuschließen, (c) der Vertrag in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen gültig, verbindlich und durchsetzbar ist, und (d) sie den Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen erfüllen wird. Der Lieferant sichert zu, garantiert und verpflichtet sich, dass

6.1.1 das gelieferte Produkt den in der Bestellung oder schriftlich den von Workday genannten Entwürfen, Spezifikationen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern und/oder anderen Beschreibungen entspricht,

6.1.2 das Produkt frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern ist, für die in der Bestellung angegebenen Zwecke geeignet ist und von handelsüblicher Qualität ist, oder, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, dass diese Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis in Übereinstimmung mit den einschlägigen guten Branchenpraktiken erbracht werden,

6.1.3 das Produkt neu ist und nicht vorher verwendet wurde, und dass es keine gebrauchten oder überholten Teile enthält,

6.1.4 weder die Produkte noch die Ausübung der Rechte von Workday in Bezug auf die Produkte geistige Eigentumsrechte, Datenschutzrechte, Werberechte oder andere Rechte Dritter verletzen oder missbrauchen,

6.1.5 der Lieferant keine Zahlungen direkt oder indirekt anbieten, versprechen und/oder leisten wird, um unangemessene Entscheidungen oder Handlungen von Beamten einer staatlich kontrollierten Einrichtung oder einer internationalen öffentlichen Organisation zu beeinflussen (oder jemanden zur Beeinflussung zu veranlassen),

6.1.6 das Produkt frei und unbelastet von jeglichen Pfandrechten und Belastungen ist,

6.1.7 alle im Rahmen des Vertrages gelieferten Produkte allen Bestimmungen der anwendbaren Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und den jeweils geltenden Regeln und Vorschriften entsprechen,

6.1.8 derzeit kein anhängiger oder angedrohter Anspruch oder keine Klage wegen einer angeblichen Verletzung einer der vorstehenden Bestimmungen durch den Lieferanten anhängig ist,

6.1.9 weder der Lieferant noch eines seiner verbundenen Unternehmen Open-Source-Materialien in ein Produkt aufgenommen oder mit einem Produkt kombiniert hat oder solche Open-Source-Materialien in Verbindung mit einem Produkt verteilt hat, die als Bedingung für die Verwendung, Modifikation und/oder Verteilung eines solchen Produkts verlangen, dass andere Software, die in ein solches Produkt integriert ist, von diesen abgeleitet oder mit diesem Produkt vertrieben wird, das nicht (a) in Quellcodeform offengelegt oder vertrieben wird, (b) zum Zwecke der Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert wird oder (c) kostenlos weiterverteilbar ist,

6.1.10 das Produkt keinen schädlichen Code, keine Zeitbomben, Viren, Würmer, Backdoors oder ähnliche Software enthält, die Schäden an einem Produkt oder Daten verursachen könnten, und dass es auch keinen zeitsensiblen Code oder andere Deaktivierungsvorrichtungen, Tastensperren oder Codes enthält, die geeignet oder in der Lage wären, eine ungeplante Unterbrechung des Betriebs des Produkts zu verursachen,

6.1.11 der Lieferant sich jederzeit an den Verhaltenskodex für Lieferanten von Workday, der unter <https://www.workday.com/content/dam/web/en-us/documents/investor/063017-WD-SupplierCodeofConduct.pdf> zu finden ist und durch Verweis in diese Bedingungen aufgenommen wurde halten muss, und

6.1.12 weder der Lieferant noch einer der Auftraggeber des Lieferanten derzeit von einer zuständigen Regierungsorganisation, Behörde oder Institution für ausgeschlossen, suspendiert, zur Ausschließung vorgeschlagen oder für nicht zulässig erklärt wurden und dass der Lieferant Workday unverzüglich über jede relevante Statusänderung informieren wird.

6.2 Rechtsmittel. Für den Fall, dass ein Produkt eine der im Vertrag enthaltenen Garantien nicht erfüllt, muss der Lieferant auf seine Kosten und nach Wahl von Workday unverzüglich (a) das Produkt ersetzen (und, wenn das Produkt eine Dienstleistung darstellt, eine solche erneut erbringen), (b) das Produkt ändern oder (c) die von Workday an den Lieferanten für dieses Produkt gezahlten Vergütungen erstatten. Die vorgenannten Rechtsbehelfe ergänzen und ersetzen nicht alle anderen Rechtsbehelfe, die Workday nach Gesetz oder Billigkeit zustehen können.

7. VERTRAULICHKEIT UND DATENSICHERHEIT

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, die dem Lieferant mündlich, schriftlich oder in anderer materieller oder immaterieller Form von Workday zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig vom Lieferanten erworben werden, die sich auf den Vertrag oder Workday beziehen oder damit zusammenhängen, sei es vor, am oder nach dem Datum der jeweiligen Bestellung, die der Lieferant kennt oder kennen sollte, denn die Fakten und Umstände, welche die Offenlegung oder den Erwerb der Informationen durch den Lieferant betreffen, sind vertrauliche Informationen von Workday. Vertrauliche Informationen beinhalten beispielsweise das Vorhandensein und die Bedingungen des Vertrages. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die ohne Verletzung des Vertrages und ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich zugänglich sind oder in die Öffentlichkeit gelangen, oder die der

Lieferant ohne Einschränkung der Offenlegung und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von einem Dritten erhält.

Der Lieferant muss alle vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und darf keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben. Der Lieferant wird keine vertraulichen Informationen zum Nutzen seiner selbst oder eines Dritten oder zu einem anderen Zweck als zum alleinigen und ausschließlichen Nutzen von Workday verwenden. Der Lieferant wird vertrauliche Informationen in keiner Form reproduzieren, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus einer Bestellung erforderlich. Der Lieferant wird beim Schutz der vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt walten lassen wie beim Schutz der eigenen vertraulichen Informationen des Lieferanten vor unbefugter Verwendung oder Weitergabe, jedoch in keinem Fall weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt. Der Lieferant wird Workday unverzüglich über jede unbefugte Nutzung oder Weitergabe der vertraulichen Informationen informieren. Der Lieferant wird Workday bei der Behebung einer solchen unbefugten Nutzung oder Weitergabe der vertraulichen Informationen unterstützen. Der Lieferant erkennt an, dass jede Verpflichtung im Vertrag notwendig und angemessen ist, um die vertraulichen Informationen zu schützen, und dass finanzieller Schadenersatz unzureichend wäre, um Workday für einen Verstoß gegen den Vertrag zu entschädigen. Dementsprechend erkennt der Lieferant Folgendes an und stimmt Folgendem zu: (a) eine solche Verletzung oder ein drohender Verstoß führt zu einer irreparablen Schädigung von Workday; und (b) zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, die Workday nach Gesetz, Billigkeit oder anderweitig zur Verfügung stehen, ist Workday berechtigt, Unterlassungsansprüche gegen eine drohende Verletzung des Vertrages oder die Fortsetzung einer solchen Verletzung zu erlangen, ohne dass ein tatsächlicher Schaden nachgewiesen werden muss und ohne dass eine Kautions- oder eine andere Sicherheit hinterlegt werden muss.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines der Produkte wird der Lieferant die Datenschutzgesetze einhalten.

Die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf vertrauliche Informationen gelten für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der jeweiligen Bestellung; vorausgesetzt jedoch, dass diese Pflichten und Verpflichtungen in Bezug auf vertrauliche Informationen, die nach geltendem Recht ein Geschäftsgeheimnis darstellen, so lange bestehen bleiben, wie diese vertraulichen Informationen nach geltendem Recht ein Geschäftsgeheimnis bleiben.

Der Lieferant wird Workday unverzüglich und, soweit möglich, innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme einer solchen Verletzung über jede tatsächliche oder vermutete unbefugte Offenlegung oder Nutzung der vertraulichen Informationen von Workday, einschließlich personenbezogener Daten („**Sicherheitsverletzung**“), informieren. Der Lieferant wird Workday angemessen bei der Behebung und Minderung möglicher Schäden unterstützen, einschließlich der Zusendung von Benachrichtigungen, von denen Workday feststellt, dass sie an betroffene Personen gesendet werden müssen, und der Erbringung von Anerkennungsberichtsdienssten gegenüber den Betroffenen. Der Lieferant trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Behebung oder Minderung einer Sicherheitsverletzung, soweit die Verletzung oder das Sicherheitsproblem vom Lieferanten verursacht wurde. Der Lieferant beschreibt (a) das Datum der Sicherheitsverletzung, (b) die mit der Sicherheitsverletzung verbundenen Offenlegungen und (c) die Schritte, die der Lieferant unternommen hat, um die Sicherheitsverletzung zu untersuchen und mögliche Schäden zu mildern.

Der Lieferant muss ein umfassendes, schriftliches Informationssicherheitsprogramm aufrechterhalten, das administrative, technische und physische Sicherheitsvorkehrungen enthält, die (a) der Größe, dem

Umfang und der Art des Geschäfts des Lieferanten, (b) der Höhe der dem Lieferant zur Verfügung stehenden Ressourcen, (c) der Art der Informationen, die der Lieferant speichern oder abrufen wird, (d) dem Produkt, das an Workday geliefert wird, und (e) der Notwendigkeit der Sicherheit und Vertraulichkeit dieser Informationen angemessen sind.

8. SCHADLOSHALTUNG

Der Lieferant wird Workday und seine verbundenen Unternehmen und deren Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter, Lieferanten, Vertreter und Kunden (zusammen „**Entschädigte von Workday**“) auf eigene Kosten vor allen und gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, von Klagen oder Verfahren (jeweils ein „**Anspruch**“) freistellen und alle Entschädigten von Workday von allen damit verbundenen Schäden, Zahlungen, Mängeln, Geldbußen, Urteilen, Vergleichen, Haftungen, Verlusten, Kosten und Ausgaben schadlos halten, einschließlich beispielsweise angemessener Anwaltskosten, Kosten, Strafen, Zinsen und Auslagen, die an Dritte zu zahlen sind, die sich aus, im Rahmen von oder in irgendeiner Weise in Verbindung mit (a) den Produkten ergeben, (b) einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung des Vertrages durch den Lieferanten oder seine Vertreter (einschließlich beispielsweise, Erklärungen, Garantien oder Zusicherungen des Lieferanten), oder (c) einer Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlichen Fehlverhalten des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, unabhängigen Lieferanten oder Subunternehmer ergeben.

Zusätzlich zu und nicht anstelle der oben genannten Verpflichtungen des Lieferanten muss der Lieferant, sollte ein Produkt Gegenstand eines Anspruchs sein oder nach vernünftiger Einschätzung einer der Parteien wahrscheinlich werden, (a) Workday das Recht verschaffen, alle seine Rechte an dem Produkt weiterhin auszuüben, oder (b) mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Workday (diese Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert werden), das Produkt ändern oder ersetzen, um einen Anspruch zu beseitigen, vorausgesetzt, die Änderung oder der Ersatz ist funktional gleichwertig; vorausgesetzt, dass der Lieferant, wenn er keines der vorgenannten Maßnahmen ergreifen kann, einschließlich wenn Workday nicht gemäß Absatz (b) zustimmt, verlangen kann, dass Workday die Nutzung des Produkts einstellt. Für den Fall, dass der Lieferant verlangt, dass Workday die Nutzung des Produkts einstellt, muss der Lieferant Workday alle Gebühren erstatten, die Workday für dieses Produkt bezahlt hat, und nach Erhalt der Erstattung seitens Workday wird Workday die Nutzung dieses Produkts einstellen.

Workday hat das Recht, jeden Rechtsbeistand zu genehmigen, der zur Verteidigung gegen alle Ansprüche beigezogen wird, in denen Workday als Beklagter benannt ist. Workday hat das Recht, alle Ansprüche in Bezug auf Angelegenheiten, die sich auf Workday beziehen, zu regeln und an der Verteidigung teilzunehmen, und der Lieferant wird einen solchen Anspruch nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Workday lösen oder finanziell regeln. Wenn nach vernünftigem Ermessen von Workday ein Konflikt zwischen den Interessen von Workday und dem Lieferanten an einer solchen Forderung besteht, kann Workday seinen eigenen Anwalt beibehalten, dessen angemessene Gebühren vom Lieferanten bezahlt werden.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Für Schäden aus der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben, die durch Workday, Vertreter von Workday oder Agenten von Workday bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden, haftet Workday in vollem Umfang.

9.2 Workday haftet in vollem Umfang für Schäden, die von Workday, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Gleiches gilt für Schäden, die sich aus dem Fehlen einer von Workday garantierten Eigenschaft ergeben oder für Schäden, die auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

9.3 Werden Schäden, mit Ausnahme der in den Ziffern 9.1, 9.2 oder 9.4 genannten Fälle, bei der Verletzung einer vertraglichen Kernaufgabe leicht fahrlässig verursacht, haftet Workday nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Zusammengefasst sind vertragliche Kernaufgaben solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich eine Vertragspartei regelmäßig verlassen kann.

9.4 Die Haftung seitens Workday nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung der EU bleibt unberührt.

9.5 Eine weitergehende Haftung von Workday ist ausgeschlossen.

9.6 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen Workday beträgt (1) Jahr, mit Ausnahme der in den Ziffern 9.1, 9.2 oder 9.4 genannten Fälle.

10. ZUSÄTZLICHE RECHTE

Workday kann dem Lieferanten bestimmte Zeichnungen, Spezifikationen, Ausrüstungen und andere Materialien zur Verfügung stellen (zusammen „**Materialien von Workday**“). Der Lieferant darf diese Materialien von Workday nur zur Erfüllung einer Bestellung verwenden. Alle Materialien von Workday müssen getrennt von anderen Materialien oder Tools aufbewahrt und als Eigentum von Workday gekennzeichnet werden. Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für Verlust oder Beschädigung von Materialien von Workday, mit Ausnahme von normaler Abnutzung, und verpflichtet sich, auf Anfrage unverzüglich detaillierte Bestandsangaben zu liefern. Vorbehaltlich des Vorstehenden besitzt Workday alle Rechte, Titel und Interessen an den Materialien von Workday zusammen mit den geistigen Eigentumsrechten, die in diesen Materialien von Workday enthalten sind und mit ihnen in Verbindung stehen.

Wenn in einer Bestellung angegeben ist, dass ein Produkt vom Lieferanten an Workday lizenziert wird und diese Bestellung den Umfang der auf dieses Produkt anwendbaren Lizenz nicht beschreibt, gewährt der Lieferant Workday hiermit eine gebührenfreie, weltweite, unbefristete, unterlizenzierbare, übertragbare und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung, Reproduktion, Vorbereitung abgeleiteter Werke, Ausführung, Ausstellung, Herstellung, Nutzung, Angebot zum Verkauf, Vermarktung, Import und Vertrieb dieses Produkts.

11. ALLGEMEINES

11.1 Gesamtheit der Vereinbarungen. Der Vertrag stellt die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Workday in Verbindung mit den aufgrund einer Bestellung erworbenen Produkten dar und ersetzt alle früheren und gleichzeitigen Vereinbarungen, Absprachen, Verhandlungen und Diskussionen, gleich ob mündlich oder schriftlich. Jede Formulierung oder Bestimmung, die in der elektronischen oder digitalen Kommunikation der Parteien oder auf der Website des Lieferanten, in den Zeitplänen oder Angeboten von Produkten, in den Bestellunterlagen, auf der Verpackung von Produkten

oder in anderen Unterlagen oder in einer Schrumpffolienverpackung („Shrinkwrap“, „Clickwrap“, „Browsewrap“) oder Wiederverkäufer-Vereinbarung des Lieferanten enthalten ist, sind ohne Wirkung, wenn diese Formulierungen oder Bestimmungen (a) im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages stehen, (b) die Verbindlichkeiten und/oder Verpflichtungen von Workday erweitern oder (c) die Rechte von Workday einschränken oder anderweitig ändern. Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den Bedingungen einer Bestellung gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen.

11.2 Abtretung. Weder der Vertrag noch ein Recht oder eine Verpflichtung aus dem Vertrag dürfen vom Lieferanten kraft Gesetzes oder anderweitig ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Workday übertragen, abgetreten oder delegiert werden, und jeder Versuch einer Übertragung, Abtretung oder Delegation ohne diese Zustimmung ist nichtig und ohne Rechtskraft. Workday kann den Vertrag oder jegliche Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten übertragen, abtreten oder delegieren. Vorbehaltlich der anderen Bedingungen und der in dieser Bestimmung dargelegten Bedingungen ist der Vertrag für die Parteien und ihre jeweiligen Vertreter, Erben, Verwalter, Nachfolger und zugelassenen Zessionare bindend und wird zum Nutzen der Parteien und ihrer jeweiligen Vertreter wirksam.

11.3 Rechtsmittel. Die Rechte und Rechtsbehelfe, die von Workday im Vertrag bereitgestellt werden, sind kumulativ und zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die durch geltendes Recht oder Billigkeit bereitgestellt werden.

11.4 Verzicht und Durchsetzbarkeit. Die Nichtinanspruchnahme oder Verzögerung der Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Privilegien im Rahmen des Vertrages durch Workday wird nicht als Verzicht gewertet, ebenso wenig wie die einzelne oder teilweise Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Privilegien eine andere oder weitere Ausübung ausschließt. Wenn eine Bestimmung des Vertrages für ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar befunden wird, wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt, und diese Bestimmung gilt als neu formuliert, um die ursprünglichen Absichten der Parteien so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen wiederzugeben.

11.5 Geltendes Recht und Gerichtsstand. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem Recht ausgelegt. Die Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Deutschland, einverstanden. Das Verfahren kann jeder Partei in der durch Anwendbares Recht oder Gerichtsbeschluss genehmigten Weise zugestellt werden.

11.6 Anwaltshonorare. In jeder Klage oder jedem Verfahren zur Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsbehelfs im Rahmen des Vertrages oder zur Auslegung einer Bestimmung der Vereinbarung ist die obsiegende Partei berechtigt, die Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstigen angemessenen Kosten ihrer Anwälte von der anderen Partei zu verlangen.

11.7 Import- und Exportverwaltung. Der Lieferant ist der erfasste Importeur und Exporteur. Der Lieferant muss alle Einfuhr- und Ausfuhrgesetze und Verwaltungsvorschriften einhalten, einschließlich der Zahlung aller damit verbundenen Zölle, Steuern und Gebühren sowie alle anwendbaren Gesetze, Zertifizierungen und Registrierungen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr des Produkts,

einschließlich beispielsweise Produktsicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit, Telekommunikation, Produktrücknahme/Recycling und Umweltaanforderungen. Auf Wunsch von Workday wird der Lieferant unverzüglich alle anwendbaren Informationen zur Verfügung stellen, die für den Export und Import von Produkten erforderlich sind, einschließlich beispielsweise die Export Control Classification Numbers (ECCN) und Unterpositionen oder Zertifizierungs- und/oder Testergebnisse in Bezug auf das Produkt, und Workday schriftlich über alle Änderungen an den Informationen informieren, die der Lieferant zum Export und Import von Produkten zur Verfügung stellt. Für Produkte, die von Workday importiert werden, wird der Lieferant unverzüglich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, Dokumentationen, Zertifizierungen und/oder Testergebnisse für Workday bereitstellen, um die geltenden Einfuhrgesetze und Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

11.8 Unabhängiger Auftragnehmer und Subunternehmertum. Die Parteien sind unabhängige Auftragnehmer und keine der Parteien ist ein Agent, Erfüllungsgehilfe, Vertreter, Partner, Joint Venturer oder Mitarbeiter der anderen Partei oder hat die Befugnis, im Namen der anderen Partei eine Verpflichtung oder Haftung jeglicher Art zu übernehmen oder zu begründen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant keinen Anspruch auf Entschädigung, Optionen, Aktien oder andere Rechte oder Leistungen hat, die den Arbeitnehmern von Workday gewährt werden, dass er auf jegliche Rechte verzichtet und verspricht, sie niemals in Anspruch zu nehmen. Workday behält sich das Recht vor, vom Lieferanten eine ähnliche Zusicherung von einer Person zu erhalten oder zu verlangen, die der Lieferant zur Bereitstellung des Produkts an den Workday verwenden würde. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Steuergesetze einzuhalten, einschließlich der Anforderungen an den Steuerabzug. Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Workday keine Unteraufträge zur Lieferung von Produkten an Dritte vergeben.

11.9 Werbung. Der Lieferant darf die Namen, Warenzeichen oder Handelsnamen von Workday oder seinen verbundenen Unternehmen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Workday verwenden, oder wie es anderweitig durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

11.10 Mitteilungen. Alle im Rahmen des Vertrags zulässigen oder erforderlichen Mitteilungen erfolgen schriftlich und werden an die in der jeweiligen Bestellung angegebene Adresse des Empfängers oder an eine andere Adresse, die der Empfänger durch eine Mitteilung gemäß diesem Abschnitt angeben kann, gesendet. Eine solche Mitteilung kann per Hand, per Nachtkurier, per Express-Prepaid-Brief oder per bestätigter elektronischer Post zugestellt werden und gilt als eingegangen, (a) wenn sie per Hand zugestellt wird - zum Zeitpunkt der Zustellung, (b) wenn sie per Nachtkurier zugestellt wird - 24 Stunden nach dem Datum der Einlieferung beim Kurier mit Nachweis der Zustellung durch den Kurier, (c) wenn sie per Post zugestellt wird - 3 Arbeitstage nach dem Datum der Einlieferung, und (d) wenn sie per E-Mail zugestellt wird - nach Bestätigung des E-Mail-Eingangs durch den Empfänger.

11.11 Aufzeichnungen und Inspektionen. Der Lieferant muss alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf den Vertrag führen, einschließlich beispielsweise alle Aufzeichnungen von Produkten, die er an Workday liefert, und muss sicherstellen, dass alle diese Bücher und Aufzeichnungen korrekt und vollständig sind, zudem in einer Form, die ausreicht, um eine genaue Rückverfolgbarkeit der Produkte vom Hersteller, Auftragshersteller des Lieferanten oder von der Fertigungslinie des Lieferanten zu ermöglichen. Auf begründete Anfrage können Workday und/oder ein dritter Auditor/Inspektor nach angemessener Vorankündigung und während der normalen Geschäftszeiten die Räumlichkeiten des

Lieferanten und seiner verbundenen Unternehmen besichtigen und diejenigen Bücher und Aufzeichnungen und andere Dokumente des Lieferanten und seiner verbundenen Unternehmen prüfen und inspizieren, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Einhaltung der Bedingungen des Vertrags zu überprüfen, einschließlich beispielsweise die Einhaltung der in diesen Bedingungen enthaltenen Preisvorschriften der am meistbegünstigten Nationen.

11.12 Nichtbeschränkende Beziehung. Nichts im Vertrag ist so auszulegen, dass es Workday oder einem seiner verbundenen Unternehmen untersagt ist, selbstständig Dienstleistungen oder Materialien zu entwickeln oder bereitzustellen, die mit den Produkten oder verwandten Materialien identisch sind oder Ähnlichkeit haben, oder Dienstleistungen oder Materialien von einem Dritten zu erhalten, die mit den Produkten und verwandten Materialien identisch sind oder Ähnlichkeit mit denen haben, die vom Lieferanten im Rahmen einer Bestellung bereitgestellt werden.

11.13 Versicherung. Der Lieferant muss ohne Kosten für Workday alle anwendbaren und angemessenen Versicherungen (einschließlich beispielsweise Geschäfts-, Arbeiterunfallversicherung, Auto-, Fehler- und Auslassungs-, professionelle und kommerzielle Allgemein- und Haftpflichtversicherungen) in einer Höhe abschließen und aufrechterhalten, die mit der Branchenpraxis des Lieferanten übereinstimmt, einschließlich beispielsweise einen Versicherungsschutz in einer Höhe, die nicht niedriger ist als die, die vernünftigerweise erforderlich ist, um das Produkt im Falle von Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung zu reparieren oder zu ersetzen. Auf Verlangen hat der Lieferant Workday vor Beginn der vertragsgemäßen Leistung einen Nachweis über diese Deckung zu erbringen.

11.14 Korruptionsbekämpfung. Der Lieferant verpflichtet sich, den US Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), den UK Bribery Act („UKBA“) sowie alle anderen geltenden Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Der Lieferant wird niemandem Geld zahlen, anbieten oder versprechen oder direkt oder indirekt den Geldfluss oder Wertgegenstände an irgendjemandem genehmigen, einschließlich beispielsweise an Personen oder Firmen, die von oder für oder im Namen eines Regierungskunden, eines Regierungsbeamten oder -mitarbeiters, eines Mitarbeiters von staatlichen oder staatlich geförderten Einheiten, einer politischen Partei, eines Mitarbeiters einer politischen Partei beschäftigt sind oder handeln, an Mitglieder von Königs- oder Herrscherfamilien oder Kandidaten für ein politisches Amt, um auf korrupte Weise (a) eine Amtshandlung oder Entscheidung zu beeinflussen, (b) einen unangemessenen Vorteil zu erlangen, (c) Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder Geschäfte an eine natürliche oder juristische Person zu vermitteln, oder (d) um eine günstige Handlung in einer Angelegenheit im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages oder dem Geschäft einer Workday-Einheit zu veranlassen oder zu belohnen. Der Lieferant erklärt sich ferner damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die der Lieferant an Dritte im Rahmen der Durchführung des Geschäfts mit Workday leistet, durch schriftliche, vollständige und genaue Rechnungen belegt werden, die vom Lieferanten für die Laufzeit dieses Vertrages aufbewahrt und auf Verlangen Workday zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, und der Lieferant verpflichtet sich, Workday unverzüglich alle potenziellen oder tatsächlichen Verstöße gegen die Antikorruptionsgesetze im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Geschäft einer Workday-Einheit, von der er Kenntnis erlangt, zu melden und in gutem Glauben mit Workday bei der Untersuchung einer solchen Verletzung zusammenzuarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen könnten, dass eine Workday-Einheit gegen geltende Antikorruptionsgesetze oder -vorschriften verstößt. Wird dem Lieferant ein solcher Verstoß bekannt, wird er Workday unverzüglich informieren.

11.15 Drittbegünstigte. Sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegt, beabsichtigen die Parteien weder die Vereinbarung diesbezüglich noch wird eine Bestimmung der Vereinbarung so ausgelegt, dass sie irgendwelche Begünstigtenrechte für Dritte schaffen.

Zuletzt aktualisiert: Juli 2019